Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **15 (1905)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichenburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Befehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen. [1])

5. Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundschaftssagen vor. Letztere beweisen, wie groß der Aberglaube beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne bestärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter „Unholderei und so demme anhängig" mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkennt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie ausführen über eine freie Reichsstraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhaufen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll alsdann so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahren kann; die Seele aber soll Gott befohlen sein. Wenn sie noch eine „bescheidenliche" Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet. [2])

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle ferner „gebührend" examiniert werden, auch Katharina Fuster in Gefangenschaft gesetzt werden. [3])

Letztere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerken, desgleichen eine Frau in Luzern.

---

[1]) Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Der Landesseckelmeister verzeichnet nämlich bei den Einnahmen folgende Posten:

1643/44. „Von Hans Keller, von wegen der Frouwen, so zu Luzern gericht, Gl. 239 β 33."
„Von der Fusteren wegen, so der Vnholdery wegen hingericht, Gl. 424." [1])

Das Vermögen der justifizierten Personen fiel bekanntlich nach Abzug der Schulden dem Fiskus anheim.

Den 20. Mai 1543 wurde Margaretha Richmann von Root (Kt. Luzern) wegen bekannter Unholderei und was dieser anhängig, sei es mit Leute- oder Viehverderben oder mit anderm, zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll auf dem Wintersried einen Scheiterhaufen anzünden, diese Person auf eine Leiter binden, sie lebend ins Feuer stoßen und mit Mark, Bein, Fleisch und Blut, auch Haut und Haar, alles was um und an ihr ist, zu Pulver und Asche verbrennen und hiemit den Leib dem Feuer und die Seele Gott befehlen.

Am gleichen Tage wird Katharina Schärer von Hitzkirch aus den freien Ämtern wegen bekannter Unholderei, Leute- und Viehverderbens auf dem Wintersried enthauptet und nachher verbrannt.

Im Jahre 1645 den 21. Febr. wurde Marie Kerlin, aus dem Schwabenland gebürtig, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit Schwert und Feuer hingerichtet. [2])

Bei Aufnahme von Kundschaften nahm man häufig Depositionen entgegen, welche sprechende Beweise für die Leichtgläubigkeit der Zeugen und der Richter bilden.

Welche Macht der Hexenwahn über die Gemüter hatte, ersehen wir klar aus dem nachstehenden Informativprozeß aus der March vom 6. Mai 1648:

„Geschworne Kundtschafftsagen, Barbaram Helbling, Fridlin Doblers Ehefrauw zue Schübelbach an-

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

treffendte, so den 6. Tag May Anno 1648 Im beisein Herren Landtamman Gregory Gugelberg, Amman Hans Heinrich Hegner, Statthalter Johannis Diethellen auffgenommen, vnd hernach notiert werden.

Herr Stathalter Johannes Diethellen bezeügt bej seinem ambts Eid, daß auff ein Zeit Gregorius Bruchj, so dismal in frombden Landen, ihmme Zeügen erinnert, welcher maßen ihmme Vil Vich (Reuerenter) abgangen, mit Vermelden, daß er ietzt ein Kunst erlernet, wardurch ihmme Jenige person, so sein Vich verderbt haben möchte, in erkantnus khommen. Dan er eines mals sein Haußvolckh von Hauß geschickht, das Hauß allerseits woll beschlossen, vnd mit 3. Haselruoten in namen deß Teüffels in ein siedente milch geschlagen, bis daß die Milch in das Feür gelauffen. Vnder deme Barbara Helbling, ein Kind auff dem arm Tragendt, durch das Kamyn hinab zuo ihmme in die Kuchin khommen, welche er Bruchj ihres Verichtens halben angereth, sy aber nichts anders geandtwurtet, dan daß sy ietzund zwar etwas begehren Thuen, aber nit melden könde, vnd also nach geöffneter Haußthür hinweg gangen. Also habe Gregorius Bruchj ihmme Zeüg informiert, beschließt damit die Kundtschafftsag.

Hanß Bruchj bezeügt bei seinem Eidt, daß Gregorius Bruchj sein Bruder ihmme disen Verlauff in obiger Form erzelt, vnd vnderschidelliche mal, wan er mit ihmme von dem Trunckh heimgangen, bej Fridlin Doblers Hauß der Barbara Helbling gerueffen, vnd sy ein Hex schelten wollen, er Zeug aber ihmme das manl verhalten vnd ihmme abgemant. Endet sein Sag.

Katharina Diethellin bezeügt nach gethanem Eidt, daß besagter Gregorius Bruchj, Ihr Eheman, das oberzelte Ihro etliche mal geoffenbaret, vnd da er solches fürgenommen, sy vnd ihre Kinder von Hauß geschickht, vnd hernach In beisein Cunrath Diethellen solche Kunst widerum probiert habe.

Cunrad Diethellen bezeügt bej auffgehabtem Eidt, daß Gregorius Bruchj, dessen Lehen er Zeüg gehabt, etliche mal gereth, daß Barbara Helbling ein Vnholdin vnd von ihmme durch das Kamin hinab zefaren bezwungen worden seye, darum

Ihmme Zeüg anbefolchen, wan Ihmme widerum ein Kuo kranckh würde (wie dan ihmme zuuor dero etlich abgangen), von derofelbigen ihmme Bruchj die milch zuo zebringen, wie dan er Zeug gethan vnd Bruchj nach wolbeſchloſſnem Hauß In beiſein ſeiner als Zeugenten, nachdemme er ſein Volckh von Hauß geſchickht, die milch vber daß feür gethan, Jeder 5 Vatter vnßer vnd Aue Maria gebettet, vnd mit 3 Haſelſchoſſen, ſo er Zeüg zuuor in den 3 Höchſten nammen abgebrochen, in die ſiedente milch in nammen Gotteß des Vatter, Sohn vnnd Heiligen Geiſts geſchlagen, doch aber niemant Verſpürt, vnd nach geöffnetet Haußthür ſeye gleich Barbara Helbling daher khommen, die mit zornigem angeſicht bej der Haußthüren hineyn geſechen, habe einer Leiter nachgefragt, gleich aber ſich widerum hinweg gemacht vnd etliche mal widerum zornig zuruckh geſchauwet. Endet alſo ſein Sag.

Hanß Jacob Schnider bezeügt bej ſeinem Eidt, daß zuo der Zeit, da er ſich in Fridlin Doblers Hauß erhalten, Barbara Helbling vilmals kranckh vnd gleich widerum geſund worden, auch eines mals ſich kranckh erzeigt, vnd (Salve honore) in dem betth ligent geſagt, daß ſy füchß vm ſy herumb ſechen thuee, vm welche .worth ſy durch jhro Sohnsfrauw gefiltzet worden, vnd alsbald von dem bett auffgeſtanden ſeye, vnd ſich widerum geſundt erzeigt habe.

Eliſabetha Banwartin bezeügt bej ihrem Eidt, daß ihro daß Jenig bewußt, wie Hans Jacob Schnider obgereth, vnd da ſy bej obbeſagter Barbara Helbling als ihrer Schwigerin gehauſet, vnd ihrem Eheman Michael Dobler 5 Kinder auff die welt gegeben, ſy allwegen zwar zue anfangenter Kindbette mit der natürlichen Muetermilch begabet geweßt, gleich aber ſelbiger entraubt worden ſeye. Danehero beſagte ihro Schwigerin ihro Zeügin fürgerupfft, daß ſy mit der Milch die Kinder verderbe, ſy Zeügin aber ihro des Verderbens den gegenſatz gethan mit Vermelden, ſy Schwigerin hierzuo die Vrſach ſeye, welches dan ſy nit widerſprochen. Eß ſeye beineben ſy als Barbara Helbling offt nachts aus dem Bett in die ſtuben gangen, vnd darumb offt angeret worden, welche allzeit ſich endtſchuldiget, daß ſy in

dem bett kein ruehe habe, vnd in der ſtuben dem gebett obligen thue. Wan auch ſy Zeügin ihres Ehemans elteſte Kind, ſo albereit bej 10 Jahre alt, vnd des gebätts gantz nichts vnderricht, ſo gar ſich mit dem Creütz kümmerlich bezeichnen kan, in dem bätten lernen wellen, habe die Barbara ein Verdruß darab gefaßt, vnd Endet Ihr Sag.

Hanß Schnider bezeügt nach gethanem Eidt, daß er etliche mal der Vöglen (wie mans nembt ägerſten) geſchrej in Fridlin Doblers Hoff nachts gehört, vnd vor einem Jahr eines Tags nach ſolchen Zwehen Vöglen geſchoſſen, vnder welchen eine über den Hag hinunder gefallen, die er gleich auffheben wellen, aber nichts mer finden könden. Hernach ſeye Barbara Helbling in ſelbigen Tagen an einem ſchenckhell kranckh eyngelegen. Endet allſo ſein ſag." [1])

Dieſer ſchriftliche Bericht wurde durch Landesſeckelmeiſter Reding dem Landrat vorgelegt, welcher ſich jedoch zu keiner Verfügung veranlaßt fand. Ammann und Rat der March ſchreiben nämlich den 15. Juni 1650 an Schwyz, daß wegen Barbara Helbling ſeither wiederum „argwöhniſcher Bericht" eingekommen ſei, den ſie ſchriftlich verfaßt überſchicken und um ſchriftlichen Befehl erſuchen. Weitere Nachrichten über dieſen Prozeß liegen nicht vor.

Den 17. Mai 1650 wurde Hans Bruſter wegen Hexerei („Unholderei") zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried vorerſt enthauptet, dann verbrannt. [2])

Am gleichen Tage wurde auch Anna Mächler aus der March als Hexe zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried hingerichtet. „Der Nachrichter ſoll allda einen Scheiterhaufen aufrichten, denſelben an allen vier Ecken anzünden, ſie auf eine Leiter binden und alſo in das Feuer ſtoßen und was um und an ihr iſt zu Pulver und Aſche verbrennen." [3])

---

[1]) Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Der Landesſeckelmeiſter verausgabte 1650/51: „Dem Her Pfarherr von Steinen für 3 Meſſen für den jungen Bruoſter zu leſſen, Gl. 1 ß 20."

[3]) Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Diese arme Person sprang einmal während dem Vorunterſuch in ihrer Verzweiflung im Rathause zum Fenster hinaus und mußte halbtot vom Platze getragen werden.[1])

Den 31. Mai 1650 wurde Margaretha Füchslin, genannt Zwatzlerin, von Einsiedeln, als Hexe und Viehverderberin zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit dem Feuer hingerichtet.[2])

Mit Schreiben vom 15. Juni 1650 teilen Ammann und Rat der March mit, daß ihr Mitrat Simeon Hegner vor ihnen erschienen sei und klagend vorgebracht habe, wie daß ihm letzter Tage drei Kühe „vnnützlichen abgangen" seien und er die Verena Mächler stark in Verdacht habe, die Ursache hievon zu sein. Auf die vorgebrachten Indizien sei dieselbe in Haft gesetzt und Kundschaften aufgenommen worden, welche man hiemit übermache. Die Angeklagte sei von den verordneten Examinatoren über einige Punkte der Kundschaften verhört worden, wolle aber keineswegs die Ursache an dem erlittenen Viehschaden sein. Über andere Punkte verantworte sie sich mit verschiedenen Ausreden und könne in Güte zu keinem Bekenntnis gebracht werden. Man habe auch nicht ermangelt, vor der Gefangennahme deren Kammer zu durchsuchen und man habe in einem „papeyrlin etwaß meüsengiffts" gefunden. Sie wolle solches von einer Frau in Galgenen zur Vertilgung der Mäuse erhalten haben, welche Frau man jedoch noch nicht habe befragen können. Es wird um Verhaltungsmaßregeln gebeten.[3]) Obgleich das Schreiben den ominösen Vermerk „Vergiftung" trägt, findet man in Sachen in den Protokollen nichts weiter erwähnt.

Magdalena Kälin von Einsiedeln wurde den 23. Juli 1650 vom Landrat auf überstandene Tortur (wegen Hexerei) der Gefangenschaft ledig erkennt; sie soll jedoch die Kosten entrichten.[4])

---

[1]) Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 27. Juli 1650 wurde Hans Martin Strub, 15 Jahre alt, wegen Hexerei und wegen Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria, der Großmutter St. Anna und seines Schutzengels zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried zu Pulver und Asche verbrannt. [1])

Barbara Oswald von Einsiedeln wurde wegen ihren Delikten und Verbrechen den 27. August 1655 mit einer toten Urphede des Landes verwiesen. Diejenigen aber, welche sie „hinterschlagen" und von ihr nichts zu wissen geschworen haben, sollen zur Rede gestellt und gebührend bestraft werden. [2]) Ihre Vergehen sind nicht näher bezeichnet.

Anna Brysig, ein 14jähriges Mädchen, wurde den 9. Aug. 1656 vor Landgericht gestellt und wegen bekannter Unholderei und Verleugnung Gottes zum Tode verurteilt. Der Nachrichter soll sie wohlverwahrt ausführen über die gewöhnliche Reichsstraße auf das Wintersried. Dort soll er ihr das Haupt abschlagen, so daß der Körper der eine, das Haupt aber der andere Teil sein solle und daß Haupt und Körper so weit von einander zu liegen kommen, daß ein Karrenrad recht wohl zwischen durch gebracht werden möge. Alsdann soll der Körper samt dem Haupt so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur dadurch Schaden erwachsen möge. [3])

1658 wurde Margaretha Schönbächler, gen. „bös Gret", ab der Hotzlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Ihr Vermögen fiel dem Fiskus anheim, doch verzeichnet der Landesseckelmeister unter den Ausgaben des Jahres 1659/60 folgenden Posten:

1660, 13. Jan. „Item ich zalt dem Ludwig Eberlj von Einsidlen, der bösen Greten Mann, die man fürbränt, 40 Gl., so die Oberkheit mihr befollen ime wider guot zuo machen, hat inne Gfater Lienhart Lindtower harumb zalt vnd ich Eß ime Lindtower guot gemacht. [4])"

---

[1]) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.
[3]) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 8. Juli 1659 wurde Katharina Willi von Einsiedeln wegen bekannter Unholderei und Viehverderbens vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde auf dem Wintersried enthauptet, dann der Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und mit diesem verbrannt.[1])

Mit ungleich größerer Strenge als in Schwyz wurde in Zug gegen die Hexen eingeschritten. Zahlreich waren die Opfer des Hexenwahns, welche mit Strick, Schwert und Feuer hingerichtet werden. Die Qualen der Folter erpreßten den armen Gefangenen die unglaublichsten Geständnisse. Im Jahre 1660 wurde Anna Seeholzer daselbst hingerichtet:

„Anna Seholltzerin von Schwytz, Martin Haberers Frauw, bekhend, das der böß Geyst Enet dem See, Inn der Buochernasser Matt, Junger gstalltt, grün Kleidt, der sich Henßlj gnannt, vnguahr vor 23 Jahren zuo Iren khommen, der Iren Zugemuttet, syn bößer Muottwillen mitt Iren Zuuerbringen, auch Gottes, syner lieben Mutter vnd aller Heilig zu verleugnen. Wölchen bößen Anmuottungen sy leyder geuollget habe. Hab Iren In einem Papyrlj Geld in dfürschoß (allß sy vermeindt) geben, sy aber nuhr Laub gsin, hab Iren Schwartz Salb geben, vff der Allmeindt Ins Tüffels (Namen) Vych angstrichen, daß sy dauon verderben sollen. Wüsse aber nitt wessen sy gwessen syendt. Ein Stäcken ins Tüffels Nammen mitt dem Salb angsalbet, vnd darmitt vff Täntz vnd Gastmällern gfaren, vnd Insonderheitt Jetzt Zletst vor 14 Tagen vff Zuger Allmendt vffen Tantz vnd Gastmahl gsin, sy aber allemahl weder Brott noch Saltz dagsyn; deß Hanß Melchers Habers Frauw ein Kindt, wölchesy Touffgotten sy gsyn, Ins Tüffels Nammen angstrichen, dauon eß übel erkrancket vnd daruon gstorben. Die Achermanin Im Spittel mitt Irem Salb Ins Tüffels Nammen angstrichen, dauon sye böße Bein bekhommen, der Samen (so Ir der böß geist geben) Ins Tüffels Nammen hin vnd her gsähet, In Meynung, das das Vych dauon verderbe, deß Beat Sigersten Knab by St. Michel nebendt Hern Heß Ins Tüffels Nammen

[1]) Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

(gsalbet), daruon er erlammet vnd gstorben. Dem Thomann Waller ein Ochß im Stall vnguahr vor einem Jar mitt Salb angstrichen, daß er dauon verdorben. Deß Kilchmeyer Struben deß Troufflers Meydtlj vnguahr vor drej Jaren Ins böβen Geysts Nammen angstrichen, das es dauon erkrancket. Dem Sigersten by St. Michel ein Kuo ins Tüffels Nammen angstrichen vnd verderbt. Der Veronica Bluntschly, deß Müller Keyβers Muotter, Ins Tüffels Nammen angsalbet, daruon erkrancket vnd sonderlichen an Beinen nitt mehr wandlen mögen, vil Vych vff der Allmendt hin vnd wider Vych verderbt, wüsse aber nitt, wessen sye gsyn syendt." Das Urteil lautete:

Der Nachrichter soll sie „vor dem Turn hindersich in ein Bänen oldt Charen" setzen, auf die gewöhnliche Richtstätte führen, daselbst einen Strick an ihren Hals legen und sie an einem Pfahl oder Säule erwürgen, alsdann den Körper in das Feuer werfen und zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll unter dem Hochgericht vergraben werden, damit niemanden Schaden widerfahre. Ihr Vermögen wird nach Bezahlung der Schulden dem Fiskus zuerkennt. [1])

Der schwyzerische Landesseckelmeister verzeichnet in der Landesrechnung folgenden Posten, woraus erhellt, daß ihr Vermögen an Zug nicht verabfolgt wurde.

1660/61. „Mer nam ich In vnderschidlichen posten wegen der Anna Seholtzer, so zuo Zug hingerichtet worden, Gl. 400." [2])

Viele Gelehrte und die Masse des Volke waren unerschütterlich im Glauben, daß die Hexen durch den „bösen Blick", durch Anhauchen oder Berühren ꝛc. einen Menschen krank machen und töten können. Der „Malleus maleficarum" von 1486 sagt: „Die Krankheiten kommen entweder von innern Zuständen oder dann von außen; im erstern Falle vom Magen oder vom Blut oder von Schwäche und sind natürlich; im letztern Falle resp. wenn sie von außen kommen, so ist die Ursache entweder Gift

[1]) Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

oder dann Hexerei, was leicht zu unterscheiden ist, weil die Wirkungen der Gifte bekannt sind. Die Behexung wird wahrscheinlich, wenn der Patient mit alten, verdächtigen Weibern in Berührung kam; sie ist zweifellos wenn das über dem Patienten ins Wasser gegossene geschmolzene Blei merkwürdige Figuren bildet." Die Wirkung des bösen Blickes dachte man sich so: Die Absicht der Hexe infiziert zuerst ihr eigenes Auge, da es das empfindlichste Geistesorgan ist; das Auge steckt dann die umliegende Luft an, die so zum Träger des Kontagiums wird und Menschen ansteckt, zuerst wiederum deren Augen, dann die Nerven, dann Körper und Seele. — Es gab Ärzte genug, welche, unwissend oder schlau, derartige Meinungen des Volksaberglaubens vertraten, und daher spielt fast in allen Hexenprozessen das „Verderben von Menschen" eine wichtige Rolle.

Nach einem geschriebenen Arzneibuch von Landammann Michael Schorno aus dem 17. Jahrhundert wurden in Schwyz z. B. nachstehende Mittel gegen Zauberei und Hexenwerk angewendet:

„Ein malefiz Tranck, von Dietrich Wanger von Baden.

Rebarbara, Manna, jedes ein halb Lot, Senet 5 quintli, Isenkrut, Sant Johan Krut, maioran, Hirtzen-Zungen, iedes was du mit 3 Fingern behalten kanst, Enis 1 Lot, Fenckel ½ Lot, darzuo ein halb maß wyßen Win vnd ein becher voll Osterdauff, dan insieden bis auff 3 glaß, dan dri morgen ein anderen nach iedes mal ein gutt glaß Foll inämen.

Wan aber dise purgation nit gnug würcht, so nimb 7 gran Flores Antimoni."

„Ein träffenlich purgier Tranck, für das quartan Fieber, Waser, oder gelbsucht, geschwulst vnd vil andren sachen probiert vnd erfahren, ist auch gutt für die Malefitz. Nimb

1. Senet Bletter, lot 2. (die stängeli darus thun).
2. Schwartze Cristwurtzen, lot ½.
3. Coloquint, lot ½. (sp. Hd.: die kärnen darus thun oder quint 1).
4. Edle Rebarbara, lot ½. (Soll erst zerschnitten, wan das Drank gesotten, darin gelegt werden. agrimania, Handvoll 3).

5. Imper, lot 1.
6. Süßholz, lot 1. (Ravantica, lot 3).
7. Enis, lot 2.
8. Saffer, quintli 1 oder ein $^1/_2$.
9. AlatWurz, lot $^1/_2$.
10. Engelsüß, lot $^1/_2$.
11. Cardo Benedicten, dri hand voll. (diß erhalt den magen).

(Das ist das Rechte Malefiz Dranck, muß Benediciert sein vnd dem Krancken dise Caracter oder Buchstaben:

I
N ⊢┼⊢ R
I

quia Verbum Caro factum est et Habitauit in Nobis, sambt den 4 stucken an Hals hencken: gsegnet kertzen, Ruten, Buchs vnd Stryten, meint wäre noch gutt St. Johans Krut.)

Den Coloquint sin zerbröcklet, aber man soll Flisig sächen, das nichts durchgang, dan es byst durch wo es kompt. Die andern stuck alle woll zerstoßen in einer maßen gutten wysen win, vnd ein halbmaß oder ein quertli wasser in allem ein quertli insieden, dann in ein härdhaffen schütten, woll verdeckt, darvon alle morgen ein glaß soll warm Drincken, oder vber den anderen morgen, ie nachdem ein mentsch licht oder schwär zuo purgieren ist."

„Gemelter gricht Schriber Wanger von Baden hatt auch ein Malefitz purgation gschickt, das wehr das Vitrum antimoni, vnd schript, man soll siben gold gran dis Vitri antimoni etwas zerbröcklet in ein halb gleßli soll win vber nacht legen, verdeckt, dan am morgen hofflich abgießen, daß kein Antimoni mitlauffe, vnd warmlecht drincken, so ich auch dem Hieronimo[1]) brucht vnd gut funden."

„Ein Kunst, alle Zauberi oder malefitz aus dem mentschen zuo triben, von dem Ränggli.

---

[1]) Richter Hieronymus Schorno, Sohn des Landammann Michael Schorno.

Nimb Eichis laub wils im safft ist, Schellkrut, Sant Johannes blumen, Rotte Corallen fin gstoßen, dan das übrig auch woll gstossen vnder ein anderen vnd pflasters wyß vbergelegt, Corallen sollend 1 lot sein, so Züchts das malefitz gwiß aus durch gantze Haut, negel, glaß oder anders ohne schaden."

„6. may 1630.

Eltzen beri Holtz ist gut für Malefitz vnd Hexen werch vnd dem Fich, von dem mäder.

Nimb eltzen beri Holtz an einem Donstag, Krützli darvon machen, dan am ersten Fritag im nüwen man im Namen Gott des Vatters vnd deß Sohns vnd deß heiligen Geists an Hals gehänckt, daß das Krützli vmb das Härtz seie, dan kompt es diser person in die füß vnd geth vnden an den füßen vnd färsenen gelb waser vsen, dan fangt es an besser werden. Dise Höltzli auch ob die thüren vnd in gedmeren gehenckt, so mögen keine Hexen in selbige Hüßer vnd gedmer kommen.

Wan einer ein solches Höltzlin bey ihm tragt, kann kein Hex weder in stuben oder gaden kommen."

„Würckung vnd vhrsprung deß hochnutzlichen Crützlein deß Heiligen Benedicty.

Obwolen dises Crützlein sehr alt vnd schier vor Mansdencken seinen anfang vnd vhrsprung genomen, Jedoch aber erst vor wenig Jaren, ohngefahr 21, daß ist 1643, wunderbarlicher weis sein Crefftige würckung Renouiert vnd ernüweret worden, da nemblich zuo Straubingen in vnderen Peyeren vil der Hexen vnd Zauberer erschrockenlich torquiert vnd gepeiniget worden, auch entlich zum Schyterhauffen vnd Brand verurtheilt worden: habend sei vnder anderem bekänt, daß etliche aus Jhnen einem fürnämben vom adel vil vnd manches mal an seinem vych zuo Schaden verursachet vnd versucht habend, aber aus krafft eines pfennigs oder Crützlin, so im Schloß seligen Herrens, Jhme doch vnwüßend verborgen, solches zuo thun niemalen vermögt, ist endtlich Embsiger vnd fleißiger nachforschung diser pfennig gantz vnverruckt erfunden worden, weylen sei aber die

auslegung der buchſtaben auch gezwungner nit bekennen wolten, hatt man endtlich in dem vhralten Kloſter Metten, Sancti Benedicti Ordens vnder anderen antiquiteten auch diß krützlin oder pfenig gefunden, ſampt der auslegung der buchſtaben. Auslegung auff der einen Syten. Vade Retro Satany. Nunqnam Suade Mihi Vana. Sunt Mala Quæ Libas, Ipse Venena Bibas: Sathan weich zuo ruck, mit allem deinem Duck, was du mier böſes gſtifft, ſei ſelbs dein gifft.

Das andere Stuck. Crux Sacra Sit Mihi Lux, Non Draco Sit Mihi Dux: daß Heilig Crütz ſoll ſein mein liecht, kein track ſye der, der mich verfüört! — Die 4 buchſtaben auſerhalb deß Crützlis — C S P B: daß Crütz des Heiligen vatters Benedicti.

Crafft diſes pfennings. Welcher ein ſolchen Pfenning, Er ſye von Silber, möſch, kupffer, Zyn oder blei bei ſich tragt, der vertript alle Zauberey vnd verwehrt den Zauberen vnd Hexen allen Zuogang zuo denen Orthen, in welchen ein ſolcher pfenig auffbehalten wird. Ferners, ſo ein khue, pfärdt, kalb oder anders Fich verzauberet worden, das ſei erkrancken, vnd die khüe kein milch geben, ſo ſolle man ein ſolchen pfennig in ein gſchir voll waſſer legen vnd mit dem waßer das Fich tränckhen vnd wäſchen, deßglichen wan der raum nitt kan zuo butter gmacht werden, ſo lege ebenfahls einen ſolchen pfennig in den rierkübel, ſo wird alle Zauberei wychen, der raum zuo butter vnd das Fich geſund werden, mit einem worth, es iſt kum etwas krefftiger, der Hexen teuffliſch kunſt zuo nichten zuo machen, als diſer pfennig oder Crütz des heiligen vatters Benedicti, wie die tägliche erfarnus mitbringt." [1])

Auch noch in ſpäterer Zeit waren Ärzte vom Hexenwahne befangen. P. Michael Schlageter, Konventual des Kloſters Einſiedeln, erzählt in ſeinem Tagebuch unterm 23. Juli 1750 folgende köſtliche Begebenheit:

„Hr. Doctor Wikhart, ein man von 64 jahren vnd ſehr paſſionierter Jeger, hate diſer Tagen das unglükh, da er

[1]) Handſchriftlicher Band im Beſitze des Verfaſſers.

gantz allein auf dem Waldweg jagte vnd selbst ohne Hund ein Haß aufgejagt, daß er gjagten Haß lestens, nachdemme diser Haß zu seiner verwunderung vil wunderliche Gspäß machte, verlohren vnd er gantz ermüedet sich auf einen stokh in dem Wald setzen wolte, neben den stokh hinunder auf den Boden an ein sprunckhen gefallen vnd ein rippen gebrochen, also der meinung wahre, daß diser Haß ein Hex gewesen seye." [1])

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der schwyzerische Landesseckelmeister:

„Den HH. WW. Capuciner für Malefiz Zädell Gl. 3 ß 30." [2])

6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einschränkung der schwyzerischen Hexenprozesse hat sich besonders der Pfarrer von Einsiedeln P. Konrad Hunger, spezielle Verdienste erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet sich nämlich bei den Akten der Kriminal-Gesetzgebung die deutsche Übersetzung einer kirchlichen Instruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruckt in der Päpstlichen Truckery 1657. Mit Erlaubnis der Obern." Sie schließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen vnd Pfarherr zuo Einsidlen den 22. July Aº 1661 in das Teütsch vbersetzt", und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Vnderricht, ein rechten proceß gegen der Vnholden anzuostellen, 1657." Nach ihrem Inhalte zerfällt dieselbe in zwei Teile. Der erste Teil beleuchtet das Mangelhafte des bisherigen Rechtsganges bei den Hexenprozessen, der zweite Teil enthält Vorschriften für die richtige Führung dieser Prozesse. Dorsualaufschrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Übersetzung an die Adresse der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

---

[1]) Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

[2]) Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.